

L 11 KR 4183/07

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

11

1. Instanz

SG Ulm (BWB)

Aktenzeichen

S 5 KR 1841/04

Datum

20.07.2007

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 11 KR 4183/07

Datum

19.12.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 20. Juli 2007 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, insbesondere die Beitragspflicht der Kapitalzahlung aus einer Lebensversicherung, streitig.

Der 1938 geborene Kläger ist seit 1978 Mitglied der Beklagten und seit dem 01.01.2004 Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Rentner. Die A. Lebensversicherungs-AG teilte der Beklagten mit Schreiben vom 15.12.2003 mit, dem Kläger am 01.01.2004 als einmaligen Versorgungsbezug 100.042,00 EUR zu zahlen. Dabei handele es sich um die Abfindung einer Rentenversicherung (Versorgungsbezug).

Daraufhin setzte die Beklagte mit Bescheid vom 05.03.2004 die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 01.02.2004 mit der Begründung neu fest, die ausgezahlte Abfindung sei 10 Jahre beitragspflichtig und der monatlich anrechenbare Anteil betrage 833,68 EUR. Aus diesen Bezügen resultiere deswegen ein Monatsbeitrag von 138,39 EUR (Krankenversicherung 124,22 EUR, Pflegeversicherung 14,17 EUR).

Mit seinem dagegen eingelegten Widerspruch machte der Kläger geltend, die Regelung sei schon deswegen verfassungswidrig, weil sie bereits abgeschlossene Verträge erfasse. Sowohl bei Abschluss des Vertrages als auch bei seiner Entscheidung für die Kapitalisierung seiner VBLU-Rente habe er darauf vertrauen dürfen, dass keine Beiträge zur Krankenversicherung anfielen. Er habe auch die Beiträge zur Versicherung anteilig aufgebracht. Desweiteren habe er bereits im Jahr 1998 eine Vereinbarung bezüglich der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses zum 31.12.2003 getroffen, weshalb ein vorzeitiges Ausscheiden zum 15.12.2003 nicht mehr möglich gewesen wäre.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.06.2004 wies die Beklagte den Widerspruch mit der Begründung zurück, die Neuregelung unterwerfe ab 01.01.2004 alle Kapitalleistungen, die der Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder der Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit dienen, der Beitragspflicht. Voraussetzung sei allein ein Bezug zum früheren Erwerbsleben. Eine Unterteilung der Beiträge aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses und in private Beiträge sei nicht vorgesehen. Allein entscheidend sei der Begriff der betrieblichen Altersversorgung. Deswegen sei es im Ergebnis unerheblich, wer die Beiträge finanziere. Dies gelte selbst, wenn der Versorgungsbezug allein auf Beiträgen des Arbeitnehmers beruhe.

Mit seiner dagegen beim Sozialgericht Ulm (SG) erhobenen Klage machte der Kläger geltend, er habe erst am 20.12.2002 von der A. Lebensversicherungs-AG Auskunft über die Höhe der Versicherungsleistung bei Erleben des Rentenbeginns erhalten. Er habe sich daraufhin für die Abfindungsregelung entschieden und im Hinblick auf die zu erwartende Abfindungszahlung am 28.08.2003 ein Darlehen bei der Sparkasse U. aufgenommen. Diesen Betrag habe er seinem Sohn T. zur Verfügung gestellt. Ein weiterer Überziehungskredit sei ihm am 03.12.2003 in Höhe von 50.000,- EUR, ebenfalls rückzahlbar bis 10.01.2004, gewährt worden. Aus dem Kredit habe er seinem Sohn B. einen Betrag von 35.000,- EUR zum Kauf einer Doppelhaushälfte samt Garage zur Verfügung gestellt. Erst am 15.12.2003 sei er auf die Gesetzesänderung hingewiesen worden. Zu diesem Zeitpunkt sei er bereits die vorgenannten Kreditverbindlichkeiten eingegangen, die er nicht mehr habe rückgängig machen können. Er hat hierzu das Schreiben der A. Lebensversicherungs-AG vom 20.12.2002, sein

Antwortschreiben vom 26.08.2003, eine Bestätigung der Sparkasse U. über die beiden Darlehen vom 17.05.2005, den notariellen Kaufvertrag seines Sohnes vom 15.10.2003, den Überweisungsträger für eine Gutschrift vom 04.12.2003 über 35.000,- EUR an seinen Sohn B., das Hinweisschreiben der A. Versicherungs-AG vom 15.12.2003 sowie den mitgeteilten Auszahlungsbetrag vom 23.12.2003 vorgelegt.

Mit Urteil vom 20.07.2007, dem klägerischen Bevollmächtigten zugestellt am 14.08.2007, wies das SG die Klage mit der Begründung ab, die Beklagte habe die Beiträge rechtmäßig nach [§ 229 Abs. 1 Satz 3](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) festgesetzt. Die Regelung sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verfassungsgemäß. Auch wenn der Kläger bereits vor Inkrafttreten der Regelung entscheidende Vermögensdispositionen getroffen habe, die nicht mehr rückgängig zu machen wären, stelle dies keine besondere Fallgestaltung dar. In der Vergangenheit sei nämlich die Verpflichtung der in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Rentner zur Zahlung von Beiträgen aus Renteneinkünften und Versorgungsbezügen wiederholt geändert worden.

Zur Begründung seiner dagegen am 27.08.2007 eingelegten Berufung hat der Kläger vorgetragen, die Beitragsbemessung aus seiner Lebensversicherung verstoße gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes. Er sei erst am 15.12.2003 auf die Gesetzesänderung hingewiesen worden und hätte weder die Möglichkeit gehabt, seinen Arbeitsplatz rechtzeitig zu kündigen noch von seinen getroffenen Vermögensdispositionen Abstand zu nehmen. Die Beitragsnachbemessung habe für ihn zur Folge, dass er weitere 18.000,- EUR an die Krankenversicherung zahlen müsse.

Der Kläger beantragt (teilweise sinngemäß),

das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 20. Juli 2007 sowie den Bescheid vom 05. März 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Juni 2004 aufzuheben und festzustellen, dass er nicht verpflichtet ist, aus dem Betrag von 100.042,00 EUR Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie erachtet die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend.

Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, dass der Senat erwägt, nach [§ 153 Abs. 4](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge verwiesen.

II.

Die nach den [§§ 143, 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers, über die der Senat nach Anhörung der Beteiligten nach [§ 153 Abs. 4 SGG](#) ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden hat, ist statthaft, da die Berufung eine Beitragsforderung von mehr als einem Jahr betrifft ([§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)) und damit insgesamt zulässig. Sie ist jedoch unbegründet. Das SG hat die Klage zu Recht und mit zutreffender Begründung abgewiesen. Die angefochtenen Beitragsbescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Er hat aus der Kapitalzahlung der Lebensversicherung Beiträge in der von der Beklagten festgestellten Höhe zu entrichten.

Die Beklagte als Einzugsstelle hat nach [§ 28 h Abs. 1 Satz 1](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) sachlich zuständig über die Versicherungspflicht sowie über die Heranziehung der hier streitigen Zahlung entschieden. In der Kranken- und Pflegeversicherung (insofern [§ 57 Abs. 1](#) des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung -) darf die Kapitalleistung der Beitragserhebung zugrunde gelegt werden, weil sie eine der Rente vergleichbare Einnahme ([§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB V) im Sinne des [§ 229 SGB V](#) darstellt. In [§ 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) werden die wiederkehrenden Leistungen aufgeführt, die als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten. Nach Nr. 5 sind dies Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der erhöhten knappschaftlichen Zusatzversorgung.

Darunter fällt, wie das SG in Auswertung der Mitteilung der A. Lebensversicherungs-AG wie den Angaben des Klägers zutreffend festgestellt hat, auch die dem Kläger ausgezahlte Lebensversicherung. Hierbei handelt es sich um eine betriebliche Altersversorgung in diesem Sinne, denn sie wird im Wege einer Gruppenversicherung auf den Todes- oder Erlebensfall des Arbeitnehmers als Begünstigten abgeschlossen, der Arbeitgeber ist aber Versicherungsnehmer. Insofern besteht ein hinreichender Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Leistungen aus der Lebensversicherung und der Berufstätigkeit des Klägers. Auch durch die teilweise Beitragszahlung durch den Kläger wird der erforderliche Zusammenhang mit der früheren Berufstätigkeit nicht aufgehoben, denn der Kläger konnte die Lebensversicherung nur im Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit zu diesen Konditionen abschließen (so bereits BSG, Urteil vom 11.10.2001, [B 12 KR 4/00 R](#), USK 2001, 38 wie auch Urteil des erkennenden Senats vom 11.04.2006 - [L 11 KR 804/06](#)).

Auch der Senat konnte sich nicht davon überzeugen, dass [§ 248 SGB V](#) n. F., soweit er mit der Anordnung des vollen allgemeinen Beitragssatzes faktisch eine Verdopplung der Beiträge aus Versorgungsbezügen bewirkt hat, verfassungswidrig ist. Dies hat der Senat bereits mit Urteilen vom 25.01.2005 - [L 11 KR 4452/04](#) -, vom 11.10.2006 - [L 11 KR 3795/06](#) - und vom 07.11.2006 - [L 11 KR 2435/06](#) - entschieden (vgl. zum folgenden insbesondere die Entscheidung vom 07.11.2006). Auch das BSG hat in seinen Entscheidungen vom 24.08.2005 - [B 12 KR 29/04 R](#) - und vom 10.05.2006 (vgl. [B 12 KR 6/05 R](#), [B 12 KR 5/04](#), [B 12 KR 13/05 R](#), [B 12 KR 9/05 R](#), [B 12 KR 3/05 R](#), [B 12 KR 7/05 R](#), [B 12 KR 21/05 R](#) und [B 12 KR 10/05 R](#)), denen der Senat folgt, bestätigt, dass [§ 248 SGB V](#) in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des [Art. 3 Grundgesetz \(GG\)](#) und die Eigentumsgarantie des [Art. 14 GG](#) verstößt und die Verdoppelung der Beitragslast auf Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen durch [§ 248 SGB V](#) n. F. auch [Art. 2 Abs. 1 GG](#) i. V. m. dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes, soweit die Regelung Rentner wie den Kläger betrifft, die schon bisher eine Rente bezogen haben, nicht verletzt.

[Art. 3 Abs. 1 GG](#) enthält das Gebot, Gleiches gleich, Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln ([BVerfGE 71, 255, 271](#)) und ist insbesondere dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders und nachteilig behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten ([BVerfGE 103, 271, 289](#) = [SozR 3-3300 § 23 Nr. 3](#) S. 9) und sich für eine Ungleichbehandlung kein in angemessenem Verhältnis zu dem Grad der Ungleichbehandlung stehender Rechtfertigungsgrund finden lässt ([BVerfGE 102, 69, 87](#) = [SozR 3-2500 § 5 Nr. 42](#) Seite 184). Vor Inkrafttreten des SGB V war auf die von § 248 a. F. erfassten beitragspflichtigen Einnahmen (Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen) nur ein halber Beitragssatz anzuwenden. Die Regelung verfolgte das Ziel, Versicherungspflichtige mit Beiträgen aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen, die sie allein zu tragen haben ([§ 250 Abs. 1 SGB V](#)) nicht höher zu belasten als in der Regel versicherungspflichtig Beschäftigte und versicherungspflichtige Rentenbezieher mit Beiträgen aus Arbeitsentgelt bzw. aus Rente der Gesetzlichen Rentenversicherung belastet sind. Die Regelung führte zwar zu einer Gleichbehandlung der Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen mit dem Arbeitsentgelt aus der Sicht der beitragspflichtigen Versicherten, aber zwangsläufig zu einer Ungleichbehandlung der Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen im Verhältnis zum Arbeitsentgelt und der Rente aus Sicht der beitragserhebenden Krankenkassen, da sie Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen nur in Höhe der Hälfte der Beiträge erhielten, die sie aus anderen gleich hohen beitragspflichtigen Einkünften der versicherungspflichtigen oder versicherungsfreien Mitglieder erhielten. [§ 248 SGB V](#) a. F. führte mithin zu unausgewogenen Beitragseinnahmen der Krankenkassen im Verhältnis der Versichertengruppen zueinander, da die freiwillig Versicherten stets die Beiträge nach dem vollen Beitragssatz allein tragen müssen (vgl. BSG Urteil vom 24.08.2005 - [B 12 KR 29/04 R](#) -). [§ 248 Satz 1 SGB V](#) n. F. führt jetzt zu einer Gleichbehandlung der beitragspflichtigen Einkunftsarten aus der Sicht der beitragserhebenden Krankenkassen, aber aus der Sicht der Versicherungspflichtigen zu einer ungleichen Beitragslast bei den verschiedenen Einkunftsarten, da Dritte an der Beitragstragung weiterhin nicht beteiligt sind. Insoweit gibt es jedoch weder einen Grundsatz, dass Versicherungspflichtige die Beiträge aus ihren beitragspflichtigen Einkünften im Ergebnis stets nur zur Hälfte tragen müssten, noch war der Gesetzgeber gehalten, die Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den anderen Einkunftsarten für die Zukunft beizubehalten, um damit mittelbar eine Gleichbehandlung aller Einkunftsarten bei der Beitragslast der Versicherungspflichtigen zu erreichen (vgl. BSG vom 10.05.2006 [a. a. O.](#)).

Bereits im Rahmen seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der Beschränkung der Zugangsmöglichkeit zur KVdR durch [§ 5 Abs. 1 Nr. 11 Halbsatz 1 SGB V](#) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (GSG) vom 21.12.1992 ([BGBl I S. 2266](#)) hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auch [§ 248 SGB V](#) a. F. beanstandet, nämlich die nicht begründete unterschiedliche beitragsrechtliche Belastung der Versorgungsbezüge, und darauf verwiesen, dass die beitragsrechtlich unterschiedliche Behandlung des Einkommens freiwilliger und pflichtversicherter Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung bedenklich erscheine (Beschluss vom 15.03.2000 - 1 BvR 16/96 - = [SozR 3-2500 § 5 Nr. 42](#)). Denn [§ 248 SGB V](#) a. F. hatte zur Folge, dass nur die freiwillig Versicherten aus diesen beitragspflichtigen Einkommen einen vollen Beitrag leisten mussten, was unter Gleichbehandlungsgründen nicht unproblematisch war (so auch Peters, in: Kasseler Kommentar, [§ 248 SGB V](#) Rdnr. 8).

Für die Aufgabe der Halbierung des Beitragssatzes durch das GMG gibt es auch sachliche Gründe, denn damit wurde das legitime Ziel verfolgt, Rentner mit Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen in angemessenem Umfang an der Finanzierung der Leistungsaufwendungen zu beteiligen, um so das solidarisch finanzierte Krankenversicherungssystem zu erhalten, ohne einerseits die Lohnnebenkosten durch weitere Beitragssatzanhebung zu steigern und ohne andererseits Leistungen rationieren zu müssen ([BT-Drucks. 15/1525 S. 1](#), 140). Das Bestreben einer Entlastung der jüngeren Versichertengeneration von der Finanzierung des höheren Aufwandes für Rentner und die verstärkte Heranziehung der Rentner zur Finanzierung entsprechend ihrem Einkommen ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Juli 1985, 1 BvR 115/80; [BVerfGE 69, 272, 313](#) = [SozR 2200 § 165 Nr. 81](#)). Denn die Beitragsdeckungsquote der Leistungen in der KVdR war von ca. 70 v. H. im Jahre 1973 stetig gesunken auf eine Quote von 43 v. H., weshalb es ein Gebot der Solidarität der Rentner mit den Erwerbstätigen war, den Finanzierungsanteil der Erwerbstätigen nicht noch höher werden zu lassen.

Somit besteht zum einen ein sachlicher Grund für die mittelbare Erhöhung der Beitragslast durch Erhebung des vollen Beitragssatzes auf Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen, zum anderen beseitigt die Neuregelung gerade die bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ungleichheiten, nämlich, dass die Krankenkasse nur bei versicherungspflichtigen Mitgliedern und nur auf deren Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen lediglich einen Beitrag nach dem halben Beitragssatz erhob, während sie sonst einen Beitrag nach dem vollen Beitragssatz berechnete. D. h. die schwer verständliche Privilegierung der versicherungspflichtigen Rentner gegenüber den freiwillig versicherten Rentnern wurde beseitigt, die seit jeher einen Beitrag nach dem vollen Beitragssatz zu zahlen hatten. Schließlich wurde auch die Inkongruenz zur sozialen Pflegeversicherung behoben, wo auch bei versicherungspflichtigen Mitgliedern schon bisher der volle Beitragssatz anzuwenden war (BSG [SozR 3-3300 § 55 Nr. 3](#)).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht deshalb, weil Leistungsbezieher der Landwirtschaftlichen Rentenversicherung weiterhin privilegiert werden. Abgesehen davon, dass selbst wenn man darin eine gegen [Art. 3 GG](#) verstoßende Ungleichbehandlung sehen würde, dies nicht zur Folge hätte, dass auch der Kläger weiterhin nur den halben Beitragssatz zu entrichten hätte, ist die Beibehaltung des halben Beitragssatzes im Rahmen der Alterssicherung der Landwirte zumindest derzeit noch dadurch gerechtfertigt, dass der Personenkreis der Landwirte aufgrund der in der Regel geringeren Einkommensverhältnisse besonders schutzwürdig ist. Dies zeigt sich auch darin, dass für diesen Personenkreis die eigene Versicherung in der Landwirtschaftlichen Alterskasse begründet wurde. Außerdem ist zu beachten, dass sowohl diese Renten als auch die Landwirtschaftlichen Krankenkassen, der die Landwirte als Empfänger dieser Renten regelmäßig angehören, durch Zuschüsse des Bundes mitfinanziert werden. Eine Erhöhung der Beitragslast aus der Rente bewirkte wegen der erhöhten Einnahmen einen verminderten Zuschussbedarf zur Krankenversicherung. Als Folge wäre die Forderung nach entsprechender Erhöhung der im wesentlichen nicht beitragsgedeckten Rentenleistung durch entsprechende Erhöhung des Zuschusses zu den Aufwendungen der Alterskassen zu erwarten. Zur Vermeidung dieses Verschiebens von Zuschüssen erscheint die jetzige Regelung nicht sachwidrig (vgl. BSG vom 10.05.2006 [a. a. O.](#)).

An der Zumutbarkeit der jetzigen Beitragslast auf Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen ändert es auch nichts, dass der Kläger angesichts der Höhe der Versorgungsbezüge verhältnismäßig stark belastet ist, da bei der Ordnung von Massenerscheinungen typisierende und generalisierende Regelungen notwendig sind. Dabei entstehende Härten und Ungerechtigkeiten müssen hingenommen werden. Insgesamt ist nach Auffassung des Senats kein Verstoß gegen [Art. 3 GG](#) ersichtlich. Bestehende Unterschiede sind jeweils sachlich begründet und im Ergebnis nicht willkürlicher Natur. Auch bei einem zu entrichtenden Beitrag von insgesamt 138,39 EUR ab 01.02.2004

wird der Kläger keineswegs bedürftig.

Die Grundrechte der Kläger aus [Art. 2 Abs. 1 GG](#) i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip des [Art. 20 Abs. 1 GG](#) sind nicht beeinträchtigt, denn das hieraus folgende Verbot der echten Rückwirkung belastender Gesetze ist nicht verletzt, weil das im November 2003 verabschiedete GMG erst mit Wirkung zum 01.01.2004 in Kraft getreten ist. Die Norm verstößt auch nicht gegen [Art. 2 Abs. 1 GG](#) i. V. m. dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzgrundsatz. Die Erhöhung des Beitragssatzes für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen durch [§ 248 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) greift zwar mit Wirkung für die Zukunft in ein öffentlich-rechtliches Versicherungsverhältnis ein und gestaltet dieses zum Nachteil für die Versicherungspflichtigen. Ein solcher Eingriff in bestehende Rechtspositionen, der sich nur für die Zukunft auswirkt, entfaltet eine unechte Rückwirkung, die verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig ist und dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzprinzip genügt, wenn das schutzwürdige Bestandsinteresse des Einzelnen die gesetzlich verfolgten Gemeinwohlinteressen bei der gebotenen Interessenabwägung nicht überwiegt ([BVerfGE 97, 378, 389](#) = [SozR 3 - 2500 § 48 Nr. 7](#); [BVerfGE 101, 239, 263](#)). Diesen Anforderungen genügt [§ 248 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#). Zwar ist das Vertrauen der Versicherten, insbesondere der älteren und gesundheitlich beeinträchtigten Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, auf den Fortbestand einer günstigen Rechtslage in der Regel hoch einzuschätzen ([BVerfGE 97, 378, 389](#); [BVerfG SozR 3 - 2500 § 240 Nr. 39](#)). Ein schutzwürdiges Vertrauen der Rentenbezieher auf Fortbestand der für sie günstigen Beitragslastregelung hinsichtlich der Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen bestand aber nicht, denn der Gesetzgeber hat in der Krankenversicherung in der Vergangenheit wiederholt Änderungen hinsichtlich der Beitragspflicht angeordnet, auch hat das BVerfG in der o. a. Entscheidung vom 15.03.2000 die Erhöhung der Beitragslast bei den versicherungspflichtigen Rentnern als eine Möglichkeit zur Beseitigung der verfassungswidrigen Ungleichbehandlung bezeichnet. Dass es infolge dessen zur verstärkten Heranziehung von Einkommen der Pflichtversicherten in der Zukunft kommen könnte, musste daher für letzteren Personenkreis nahe liegen. Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber keine Übergangsregelung für Bestandsrentner vorsah, denn dies hätte eine lang dauernde Ungleichbehandlung zwischen Gruppen von versicherungspflichtigen Rentnern zur Folge gehabt. Es ist daher ohne Belang, dass der Kläger bereits vor dem 1.1.2004 nicht mehr rückgängig zu machende Vermögensdispositionen getroffen hat.

Die Eigentumsgarantie des [Art. 14 GG](#) gebietet keinen Schutz vor Beitragsänderungen (vgl. BSG [SozR 3 - 2500 § 240 Nr. 30](#) Seite 136). Der Anspruch auf die Versorgungsleistung selbst bleibt unberührt.

Die Berufung war daher abzuweisen, wobei die Kostenentscheidung auf [§ 193 SGG](#) beruht.

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht gegeben, nachdem inzwischen eine gefestigte Rechtsprechung des BSG vorliegt.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2008-01-11